

# **Satzung Fünfziger-Vereinigung Damen 1964/2014**

## **§ 1 Gründung, Name, Sitz**

- 1.1 Die Vereinigung hat sich auf Einladung der Gesamtfünfziger am 27. November 2013 in Gießen gegründet.
- 1.2 Die Vereinigung nennt sich Fünfziger-Vereinigung Damen 1964/2014, nachfolgend DV 1964/2014 genannt.
- 1.3 Der Sitz der DV 1964/2014 ist Gießen.

## **§ 2 Zweck der Fünfziger-Vereinigung Damen 1964/2014**

- 2.1 Die DV 1964/2014 ist eine selbständige Vereinigung im Rahmen der Gießener Fünfziger-Vereinigungen.
- 2.2 Die DV 1964/2014 dient der Pflege der Geselligkeit gleichaltriger Damen sowie der Hilfe untereinander.
- 2.3 An den Veranstaltungen der Gesamtfünfziger wird sich die DV 1964/2014 entsprechend beteiligen.

## **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 3.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DV 1964/2014 gerichteter schriftlicher, formloser Aufnahmeantrag. Mit diesem Antrag verpflichtet sich die Antragstellerin zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 3.3 Der Ausschluss ist nur dann zulässig wenn das Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der DV 1964/2014 verletzt hat. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt hat.
- 3.4 Über die Ausschlüsse nach Abs. 3.2 bzw. 3.3 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
- 3.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen begründet zu berichten.
- 3.6 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der DV 1964/2014 oder eines Teiles dessen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

## **§ 4 Vorstand, Vorstandswahlen, Haftung des Vorstands**

- 4.1 Die Geschäfte der DV 1964/2014 werden vom Vorstand geführt und wahrgenommen.
- 4.2 Die Geschäftsstelle der DV 1964/2014 befindet sich in den Räumen der jeweiligen  
1. Vorsitzenden und deren Anschrift.
- 4.3 Der Vorstand setzt sich aus maximal 11 Personen zusammen:

1. einer ersten Vorsitzenden
2. einer ersten Schriftführerin
3. einer ersten Kassenwartin
4. einer zweiten Vorsitzenden
5. einer zweiten Schriftführerin
6. einer zweiten Kassenwartin
7. einem Vergnügungsausschuss mit 3 - 5 Mitgliedern

Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

- 4.4.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen aller Mitglieder kommissarisch eine Nachfolgerin zu bestimmen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, an der eine ordentliche Wahl zu erfolgen hat.
- 4.4.2 Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, z. B. bedingt durch Wegzug, durch Austritt, etc., sind den Mitgliedern geeignet bekannt zu geben.
- 4.5 Die DV 1964/2014 wird im Außenverhältnis von der 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung ist die 1. Vorsitzende berechtigt, eine Vertreterin zu bestimmen.
- 4.6 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt (2-jährige Wahlperiode). Seine Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied bleibt dann bis zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.
- 4.7 Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich.
- 4.8 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- 4.9 Der Vorstand der DV 1964/2014 kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Höhe begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt ist, d. h., die vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen.
- 4.10 Demgemäß haften die Mitglieder des Vorstands in allen im Namen der DV

1964/2014 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der DV 1964/2014

- 4.11 Sollte ein Vorstandsmitglied / Mitglied der DV 1964/2014 Rechtsgeschäfte ohne Absprache mit dem Vorstand und Aufforderung durch diesen tätigen, haftet es persönlich.
- 4.12 Es ist anzustreben, dass in allen im Namen der DV 1964/2014 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Vorstandsmitglieder / Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der DV 1964/2014 haften.
- 4.13 Die Gründungsversammlung der DV 1964/2014 am 27.11.2013 hat den ersten Vorstand zunächst bis zur Jahreshauptversammlung im November 2014 gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 5 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung**

- 5.1 Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dringende Planungen oder Entscheidungen dies erfordern. Üblicherweise sollte dies zu den Terminen der Stammtischabende erfolgen.
- 5.2 Einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie sollte im November eines Jahres stattfinden.
- 5.3 Die Jahreshauptversammlung beschließt folgendes:
  - 1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 2. Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - 3. Die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte vom jeweiligen Vorjahr
  - 4. Den von der Kassenwartin vorzulegenden Kassenbericht vom jeweiligen Vorjahr
  - 5. Die Wahl der 1. und 2. Kassenprüferin, sowie einer Ersatzkassenprüferin
  - 6. Die Entlastung des Vorstandes
  - 7. Die Auflösung der DV 1964/2014
- 5.4 Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung muss spätestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert erfolgt sein. Die Einladung kann die Mitglieder per E-Mail, Briefpost, persönlichem Austragen und per Verteilung am Stammtisch erreichen.
- 5.6 Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren festgelegtem Beginn bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

- 5.7 Die auf der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüferinnen dürfen dem amtierenden Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 12 Monate, Wiederwahl ist möglich. Die Ersatzkassenprüferin wird für 24 Monate gewählt.
- 5.8 Von den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dies kann auf Wunsch eingesehen oder versandt werden.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Finanzen**

- 6.1 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober. Es umfasst stets 12 Monate.
- 6.2 Die Mitglieder der DV 1964/2014 zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von EUR 36,00 in die Vereinigungskasse.
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist per Bankeinzug, per Überweisung oder bar beim Kassenwart zu zahlen. Er wird zum 15. April eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Abbuchungen werden zu diesem Termin erfolgen.
- 6.4 Die Mitgliedsbeiträge und deren Ansparung dienen ausschließlich der Finanzierung von Veranstaltungen und Reisen sowie der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstandes oder gemeinnütziger Zwecke.
- 6.5 Über die Art der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.6 Der Vorstand der DV 1964/2014 wird ermächtigt, ein Konto einzurichten. Zeichnungsberechtigt sind die 1. und 2. Kassenwartin sowie die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie sind gegenüber dem kontoführenden Institut jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

## **§ 7 Reisen, Wanderungen, Grillfeste etc.**

- 7.1 Diejenigen Mitglieder, die sich für eine Veranstaltung verbindlich angemeldet haben, diese aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht antreten können, müssen den Veranstaltungspreis bezahlen. Es wird den Mitgliedern empfohlen, für sich selbst eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- 8.1 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung.

## **§ 9 Auflösung der Vereinigung**

- 9.1 Die Auflösung der DV 1964/2014 bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zwecke gesondert einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.

- 9.2 Die Auflösung kann nur von einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Ansonsten sind sinngemäß die entsprechenden Absätze des § 5 anzuwenden.
- 9.3 Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösen der DV 1964/2014 sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines eingetragenen Vereins erfolgen.
- 9.4 Bei Auflösung der DV 1964/2014 sind als Liquidatoren die amtierenden Vorsitzenden, die Kassenwartin, und die Kassenprüferin einzusetzen.
- 9.5 Nach Auflösung der DV 1964/2014 fällt deren Vermögen an die im Auflösungsjahr gegründete oder zu gründende Fünzfziger Damen-Vereinigung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- 10.1 Diese Satzung ist durch Beschluss der ersten Mitgliederversammlung am 30.01.2014 einstimmig angenommen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.